

per e-mail: post.wst1@noel.gv.at

Wien, am 22.11.2022

FB/SR/sp

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
Landhausplatz 1, Haus 14 und 16
3109 St. Pölten

Mag. Thomas Morwitzer
**ANGESTELLTER
RECHTSANWALT**

- ANTRAGSTELLERINNEN**
1. ImWind Erneuerbare Energie GmbH
Josef Trauttmansdorff-Straße 18
3140 Pottenbrunn
 2. Windkraft Simonsfeld AG
Energiewende Platz 1
2115 Ernstbrunn
 3. evn naturkraft
Erzeugungsgesellschaft mbH
EVN Platz 1
2344 Maria Enzersdorf

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
GMBH**
1010 Wien,
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 2011 1000 1360 8274
BIC GIBAATWVXXX



Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN Windpark Großkrut-Poysdorf;
§ 3 Abs 2 iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

**GENEHMIGUNGSANTRAG
nach den Bestimmungen des UVP-G 2000**

1 Beilage (Einreichoperat, elektronisch)

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

FN 222714x
Handelsgericht Wien

1. SACHVERHALT UND ANTRAGSGEGENSTAND

- 1.1. Die Antragstellerinnen (idF kurz ASt) planen auf dem Gebiet der Marktgemeinden Großkrut und Poysdorf (konkret der KG Passauerhof sowie der KG Ginzersdorf) die Realisierung des Windparks „Großkrut-Poysdorf“ (von der Kabeltrasse sind weiters die Marktgemeinden Hauskirchen und Neusiedl an der Zaya betroffen)
- 1.2. Das antragsgegenständliche Vorhaben besteht aus vier Windenergieanlagen (in der Folge kurz: WEA) der Type **Vestas V162-7.2 MW** mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 169 m. Die **Gesamteingpassleistung** des Windparks würde demnach **28,8 MW** betragen, der jährliche Ertrag rund 62.400 MWh/Jahr.
- 1.3. Neben den eigentlichen vier WEA umfasst das – auf einen unbestimmten Zeitraum ausgerichtete – Vorhaben zudem die Benützung, Ertüchtigung sowie Errichtung aller Nebeneinrichtungen iSd § 2 Abs 1 Z 35 NÖ EIWG 2005, insbesondere die Errichtung
 - von Erdkabelleitungen einerseits zwischen den WEA („interne Verkabelung“) sowie andererseits vom Windpark zum Umspannwerk (kurz UW) Neusiedl/Zaya (30 kV Netzableitung, bestehend aus drei Strängen),
 - der erforderlichen Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile,
 - von (temporären) Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weiterer Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen während der Bauphase (zB Logistikflächen, Baucontainer, etc.) und
 - die Errichtung diverser Nebenanlagen wie der Betriebsstation mit SCADA-Anlage, sowie die Errichtung von Kompensationsanlagen, Schaltanlagenstationen und Eiswarnleuchten.
- 1.4. Die (elektrotechnische) Grenze des gegenständlichen Vorhabens bilden demnach die windparkseitigen Kabelendverschlüsse der jeweiligen Kabelanschlussleitungen der Netzableitung im UW Neusiedl/Zaya (die Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im UW sind

dagegen schon mangels entsprechender Dispositionsbefugnis der ASt nicht mehr antragsgegenständlich¹⁾).

- 1.5. Die WEA Standorte sind bzw werden²⁾ gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlage“ (Gwka) gewidmet und befinden sich innerhalb der **Windkraft-Eignungszone WE 11** gemäß der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (vgl Anlage 1 der VO).
- 1.6. Das Vorhaben liegt in **keinem Schutzgebiet** iSd Anhang 2 UVP-G 2000 (das nächstgelegene FFH-Europaschutzgebiet³⁾ „Weinviertler Klippenzone“ befindet sich in einem Abstand von rund 5,7 km, das FFH- und VS-Europaschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ in einem Abstand von rund 8 km).
- 1.7. Details sind den beiliegenden Einreichunterlagen (insbesondere der technischen Vorhabensbeschreibung, der Zusammenfassung der UVE sowie dem Fachbeitrag „Biologische Vielfalt – Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume“) zu entnehmen (./1), die einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Genehmigungsantrags bilden. Sie wurden von der ImWind Operations GmbH verfasst bzw erstellt.

2. ZUR UVP-PFLICHT IM EINZELNEN

- 2.1. WEA unterliegen den Tatbeständen der Z 6 zum Anhang 1 des UVP-G 2000. Nachdem sich das Vorhaben in keinem Schutzgebiet iSd Anhang 2 UVP-G 2000 befindet, liegt das gegenständliche Vorhaben unter dem dort festgelegten einschlägigen Schwellenwert von 30 MW, weshalb keine „zwingende“ UVP nach Maßgabe des § 3 Abs 1 UVP-G 2000 durchzuführen ist.
- 2.2. Allerdings hat die Behörde gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 bei Vorhaben, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu

¹⁾ Vgl dazu BVwG 22.11.2021, W248 2244480-1.

²⁾ Mit dem rk Abschluss des Widmungsverfahrens ist zeitnah zu rechnen.

³⁾ Zu den nächstgelegenen Schutzgebieten vgl §§ 13, 22 u 25 Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6-6 idF LGBl. Nr. 33/2020.

rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Diese Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber bzw die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

- 2.3.** Für das antragsgegenständliche Vorhaben wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, da sich in der Nähe des Projekts zahlreiche andere Windparks befinden (vgl dazu auch die in der Vorhabensbeschreibung B.01.01.00-00 unter Pkt 2.2.2 angeführten sechs Windparks mit einer genehmigten Gesamtnennleistung von rund 135 MW in einem Umkreis von 5 km) und aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen von einer UVP-Pflicht auszugehen ist.

3. ZU DEN MITANZUWENDENDEN MATERIENGESETZEN

- 3.1.** Unvorgreiflich der diesbezüglich allein maßgebenden Rechtsauffassung der Behörde gehen die ASt davon aus, dass im gegenständlichen UVP-Verfahren aus dem Bereich des Landesrechts jedenfalls die Bestimmungen des NÖ EIWG 2005⁴⁾ sowie des NÖ NSchG 2000 und aus dem Bereich des Bundesrechts jedenfalls das ETG 1992, das ForstG (es sind Rodungen im Ausmaß von 133 m² vorgesehen, davon 90 m² permanent und 43 m² temporär) und das LFG zur Anwendung kommen werden.
- 3.2.** Die WEA weisen keine Arbeitsstätten gemäß § 92 Abs 1 ASchG auf, sodass auch keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich ist (vgl dazu auch die Erläuterungen des ZAi zu § 1 Abs 1 AStV). Die technischen Anforderungen gemäß § 94 ASchG werden in der UVP-Genehmigung berücksichtigt werden.
- 3.3.** Nach der – für die UVP-Behörde in keiner Weise präjudiziellen – Auffassung der ASt unterliegt eine lokale Wasserhaltung während der Bauphase mangels Erschließungs- und Benützungsabsicht keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.⁵⁾ Gleiches gilt für die erforderlichen Gewässerquerungen, die gemäß § 1 Abs 1 GewQBe-wFreistellV von einer Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 ausgenommen sind.

⁴⁾ Eine Bewilligungspflicht nach dem NÖ Starkstromwegegesetz besteht gemäß § 3 Abs 2 Z 1 leg cit nicht (mehr).

⁵⁾ So jedenfalls VwGH 25.7.2013, 2010/07/0213; 21.6.2018, Ro 2017/07/0031, und aus der Literatur *Bumberger*, Rechtsprechung zum Wasserrecht im Jahr 2013, RdU 2014/27 (50); *ders*, Rechtsprechung des VwGH zum Wasserrechtsgesetz in den Jahren 2017 und 2018, RdU 2020/4 (14 f).

3.4. Die ASt gehen überdies unter Hinweis auf den einschlägigen Fachbeitrag „Biologische Vielfalt – Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume“ der F&P Netzwerk Umwelt GmbH davon aus, dass in Bezug auf das nächstgelegene FFH- und VS-Europaschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ und das FFH-Europaschutzgebiet „Weinviertler Klippenzone“ aufgrund der großen Distanz von 8 km bzw 5,7 km sowie der geringen Nutzungsfrequenz von keinen negativen Einflüssen auf die Schutzgebiete auszugehen ist.

4. ZUM (MASSIVEN) ÖFFENTLICHEN INTERESSE AM VORHABEN

4.1. Die ASt möchten bereits zu Beginn des Verfahrens darauf hinweisen, dass an der Sicherstellung der Stromversorgung, der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein (massives) öffentliches Interesse besteht.⁶⁾ Folglich gehen die ASt davon aus, dass eine – insbesondere gemäß § 17 Abs 3 ForstG⁷⁾ oder aufgrund des Schutzes des Landschaftsbildes nach dem NÖ NSchG 2000⁸⁾ – durchzuführende Interessenabwägung für die Realisierung des Vorhabens spricht, zumal sich das Vorhaben innerhalb einer dafür ausgewiesenen Eignungszone befindet und im Rahmen des Ausweisungsprozesses der Zone eine strategische Umweltprüfung mit voller Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.⁹⁾

4.2. IdS hält auch die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – REPowerEU-Plan vom 18.5.2022, COM(2022) 230 final, Folgendes fest:

⁶⁾ Siehe dazu VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 647. Grundlegend BVwG 4.10.2021, W118 2197944-1/182E, zum Windpark Stubalpe, wonach „*das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energieträger stetig im Wachsen begriffen [ist].*“

⁷⁾ Für den Fall, dass nicht ohnehin eine Rodungsanmeldung iSd § 17a Abs 1 ForstG ausreichend wäre.

⁸⁾ Vgl dazu insbesondere die Entscheidungen des BVwG zum Windpark Paasdorf vom 5.1.2021, W104 2234617-1, sowie zum Windpark Spannberg IV vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E.

⁹⁾ Zur Bedeutung solcher Eignungszonen vgl BVwG 4.10.2021, W118 2197944-1/182E, *Windpark Stubalpe*, 5.1.2021, W104 2234617-1, *Winpark Paasdorf*, 2.8.2022, W118 2252460-1/25E, *Windpark Spannberg IV*.

*„Um eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und die damit verbundene Infrastruktur zu unterstützen, ändert die Kommission ihren Vorschlag für die Erneuerbare-Energien-Richtlinie und ersucht das Europäische Parlament und den Rat, im Rahmen des Pakets ‚Fit für 55‘ die Erzielung einer raschen Einigung sicherzustellen. Mit dem überarbeiteten Vorschlag wird der Grundsatz **‚erneuerbare Energien als überwiegendes öffentliches Interesse‘** umgesetzt.“*

Gleiches gilt nach den (unverbindlichen) Empfehlungen der Europäischen Kommission vom 18.5.2022 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und zur Förderung von Strombezugsverträgen, COM(2022) 3219, final:

*„Angesichts des Gesetzgebungsvorschlags zur Änderung und Stärkung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in Bezug auf Verwaltungsverfahren und unbeschadet des Unionsrechts sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass **die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen**, ihr Anschluss an das Strom-, Gas- oder Wärmenetz und das entsprechende Netz selbst sowie die Speicheranlagen für das günstigste ihrer Planungs- und Genehmigungsverfahren infrage kommen und dass davon ausgegangen wird, dass sie **im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen**.“*

Vor diesem Hintergrund sowie der „verschärften“ Energiekrise überrascht schließlich der Entwurf einer einschlägigen **Dringlichkeitsverordnung** der Europäischen Kommission vom 9.11.2022, COM(2022) 591 final, nicht: Ausgehend von der Annahme, dass Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie von überwiegendem öffentlichen Interesse sind, schlägt die Kommission vor, dass die EU-Mitgliedstaaten Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien (zwingend) als von übergeordnetem öffentlichem Interesse zu betrachten haben.

4.3. Neben diesen unionsrechtlichen Entwicklungen darf zum öffentlichen Interesse an Vorhaben der Energiewende wie dem antragsgegenständlichen Windpark auf Folgendes hingewiesen werden:

- Der VwGH führt im Hinblick auf naturschutzrechtliche Interessenabwägungen in seiner ständiger Rechtsprechung aus, dass

an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und den daraus resultierenden positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein langfristiges öffentliches Interesse existiert.¹⁰⁾ Das öffentliche Interesse besteht insbesondere darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt.¹¹⁾ Ebenfalls wurde anerkannt, dass es sich dabei um ein langfristiges Interesse handelt, es somit darauf ankommt, ob die Verwirklichung des Vorhabens für die quantitative oder qualitative Gewährleistung der Stromversorgung auf längere Sicht erforderlich ist.¹²⁾

- Auch nach der Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung¹³⁾ sowie dem Energie- und Klimaplan für Österreich vom 18.12.2019 kommt dem Ausbau der Windkraft eine zentrale Rolle zu. So hält bspw die Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung (#mission2030) auf Seite 47 wie folgt fest: *„Ein Ziel ist es, im Jahre 2030 Strom in dem Ausmaß zu erzeugen, dass der Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt ist. Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik werden Motor dieses Ausbaus sein.“* Gleichgesinnt wird im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP¹⁴⁾), Seite 19, ausgeführt, dass der Anteil erneuerbarer Energie bis 2030 auf 45 – 50 % gesteigert werden soll.
- Nicht zuletzt aufgrund dieser skizzierten Strategie wurde im Oktober 2019 das ÖSG 2012 novelliert (BGBl I 2019/97) und wird in den diesbezüglichen Gesetzesmaterialien (IA 966 BlgNR 26. GP 3) festgehalten, dass *„[sich] die österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030 zum Ziel gesetzt [hat], dass der nationale Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden kann.“* Nach dem mit BGBl I Nr 150/2021 kundgemachten Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) soll in Österreich die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien massiv angehoben werden –

¹⁰⁾ VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065; 13.12.2010, 2009/10/0020; 14.7.2011, 2010/10/0011; 11.8.2015, 2012/10/0197; 21.12.2016, Ro 2014/10/0046.

¹¹⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 4.3.2008, 2005/05/0281. Ausdrücklich zu einem Kleinwasserkraftwerk VwGH 11.8.2015, 2012/10/0197.

¹²⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065.
¹³⁾ Der keine entscheidungsrelevante Bedeutung beigemessen werden darf; VfGH 29.6.2017, E 875/2017 ua.

¹⁴⁾ Öffentlich abrufbar unter file:///C:/Users/florian.berl/Downloads/Oe_nat_Energie_Klimaplan.pdf [15.11.2022].

konkret um 27 Terrawattstunden (TWh), davon 11 TWh aus Photovoltaik, 10 TWh aus Windkraft, 5 TWh aus Wasserkraft und 1 TWh aus Biomasse. Das bedeutet, dass nach dem Willen des Gesetzgebers rund 800 weitere WEA benötigt werden.

- Schließlich sprechen neben diesen skizzierten öffentlichen Interessen am Klimaschutz und der Reduktion von CO₂-Emissionen eine höhere Versorgungssicherheit (ein Diversifizieren von Energieträgern sowie die Dezentralisierung von Energiebereitstellungsanlagen, welche regionale Schwankungen ausgleichen, erhöhen die Versorgungssicherheit), der Gesundheitsschutz (ein Rückgang fossiler Energieträger verringert Emissionen und verbessert die Luftqualität), die Schaffung von Arbeitsplätzen und ökologische Aspekte für das verfahrensgegenständliche Vorhaben: Denn der Klimawandel wirkt sich negativ auf die biologische Vielfalt und die biologischen Organisationsebenen der Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosysteme aus (siehe dazu bspw den öffentlich abrufbaren¹⁵⁾ 13. Umweltkontrollbericht des Umweltbundesamts 2022, insbesondere Seiten 51 und 53).
- Außerdem ist festzustellen, dass Strom als Substitutionsgut im zukünftigen Energiemix eine tragende Rolle in der Gesellschaft spielen wird. Zukünftig werden die Energiesektoren, welche derzeit aus Gas, Erdöl und Kohle gedeckt werden, auf eine erneuerbare CO₂-freie Energiegewinnung umgestellt bzw werden sie dazu aufgrund der Rahmenbedingungen gezwungen oder verpflichtet.¹⁶⁾ Einsparungen in den anderen Sektoren bewirken oft eine Steigerung im Stromsektor (zB Wärmegewinnung aus Wärmepumpen). So wird auch im Klima und Energieplan, Seite 78, festgehalten, dass es durch die 100%ige Deckung des Gesamtstromverbrauches aus erneuerbarer Energie zu einer Zunahme des Stromverbrauches kommen wird.

Zusammenfassend besteht aus der Sicht der ASt **kein Zweifel**, dass die Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens im **massiven öffentlichen Interesse** liegt und sie – wie das BVwG

¹⁵⁾ Siehe <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0821.pdf> [15.11.2022]: „Die fünf Hauptgründe für den globalen Verlust der biologischen Vielfalt sind veränderte Landnutzung, direkte Ressourcenentnahme, Klimawandel, Schadstoffeinträge und invasive gebietsfremde Arten.“ (Seite 51).

¹⁶⁾ Siehe dazu die Vorgaben des Entwurfs der 1. Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung (1. G-ELV), mit der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung und zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung der Energieversorgung Österreichs ergriffen werden.

zuletzt in seiner Entscheidung vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E, zum *Windpark Spannberg IV* ausdrücklich im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Interessenabwägung neuerlich bestätigt hat – allfälligen anderen gegenläufigen Interessen vorgeht. IdS hat das BVwG Folgendes ausgeführt (Hervorhebung nicht im Original):

*„Zwar soll der Schutz des Landschaftsbildes nicht geringgeschätzt werden, doch muss vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass die öffentlichen **Interessen an der Errichtung des Vorhabens das Interesse an der Bewahrung des Landschaftsbildes klar überwiegen.***

Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass nicht alle Menschen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in gleicher Weise als negativ empfinden. Windparks können auch wieder rückgebaut und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes damit rückgängig gemacht werden. Demgegenüber gilt es, zur Einschränkung des Klimawandels jetzt tätig zu werden und können seine Folgen – wenn einmal eingetreten – wohl nur schwer wieder rückgängig gemacht werden (so schon BVwG 04.10.2021, W118 2197944).

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass in Niederösterreich selbst der Versorgungsgrad mit erneuerbaren Energien bereits sehr hoch ist. Niederösterreich hat sich in seinem Energiefahrplan dessen ungeachtet klar für einen konsequenten Ausbau (auch) der Windenergie ausgesprochen.“

Gleiches gilt in der vorliegenden Konstellation.

5. FRISTEN

5.1. Nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in der UVP-Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.

5.2. Nach der Literatur¹⁷⁾ sind für den Fall, dass die UVP-Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und eine Frist nach § 17 Abs 6

¹⁷⁾ Siehe dazu *N. Raschauer* in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ (2013) § 17 Rz 101 mwN.

UVP-G 2000 bestimmt, die in den Materiengesetzen statuierten Baubeginns- und Bauvollendungsfristen nicht – auch nicht subsidiär – anzuwenden.

5.3. Vor dem Hintergrund der in den Materiengesetzen normierten – vergleichsweise kurzen – Baubeginns-, Bauvollendungs- und Konsensfristen ersuchen die ASt um Festsetzung einheitlicher Fristen, die von dem in Geltung stehenden Förderungsregelungen geschuldet sind, wie folgt:

Baubeginn: spätestens bis 31.12.2025

Bauvollendung: spätestens bis 31.12.2027

Konsensbefristung: keine

6. EINREICHUNTERLAGEN

6.1. Gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 sind dem Genehmigungsantrag als Einreichunterlagen die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen und eine UVE¹⁸⁾ anzuschließen.

6.2. Das Einreichoperat gliedert sich wie folgt:

- A. Antrag
- B. Vorhaben
 - Beschreibung
 - Pläne (einschließlich ua Verkehrskonzept, Übersicht und Pläne betr. Rodungen und Kabeltrassen, Allgemeine Beschreibung der Windenergieanlage)
 - Verzeichnisse (Grundstücksverzeichnis, Rodungsverzeichnis inkl. Grundeigentümer)
- C. Sonstige Unterlagen
 - Einbauten

¹⁸⁾ Zu ihrer rechtlichen Qualität vgl BVwG 7.1.2015, W113 2008064-1/17E, *Abnahme Spielberg Neu*.

- Grundlagendaten (Baugrunduntersuchung, Umgebungsschallmessungen, Visualisierung, Sichtbarkeitsanalyse, Netzberechnung, Übersichtsschaltbild Windparknetz)
- Zustimmungen und Nachweise
- Sonstige Nutzungsinteressen (Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Wildökologie, Öffentliches Interesse und Energiewirtschaft)
- Ergänzende technische Informationen des Anlagenherstellers

D. Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)

- Allgemeines (UVE-Zusammenfassung, Klima- und Energiekonzept, Begründung und alternative Lösungsmöglichkeiten, UVE Einleitung und No-Impact-Statements)
- Umweltrelevante Wirkfaktoren (Schall, Schattenwurf, Eisabfall)
- Fachbeiträge
 - Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden: Schall, Schatten, Eisabfall
 - Mensch – Sonstige menschliche Nutzungen: Raumordnung, Freizeit und Erholung
 - Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
 - Boden, Flächenverbrauch und Wasser
 - Sach-, Kulturgüter und Ortsbild
 - Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft
 - Luft

6.3. Die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen (Technische Einreichunterlagen) wurden anhand der mitanzuwendenden Materienvorschriften erstellt. Da sich deren Anforderungen an die Antragsunterlagen mehrfach überschneiden, wurde auf Mehrfachausarbeitungen verzichtet und eine Gesamtparie erstellt.

7. ANTRAG

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stellen die AST den

ANTRAG:

Die NÖ Landesregierung als Genehmigungsbehörde nach dem UVP-G 2000 wolle gemäß § 17 UVP-G 2000, daher auch unter Mit-anwendung aller im vorliegenden Fall einschlägigen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften, iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des in diesem Antrag sowie dem beiliegenden Technischen Einreichoperat beschriebenen Vorhabens „Windpark Großkrut-Poysdorf“ erteilen.

ImWind Erneuerbare Energie GmbH
Windkraft Simonsfeld AG
evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH